

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang 1881 Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Juni 1881.

N^o 22.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Ausführungs-
vorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die
Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Götter-
verwaltung Seite 183
2. Konvuls-Befehl: Frequenz-Vertheilung 189
3. Marine und Schifffahrt: Entschlossen eines weiteren Heftes

der Entscheidungen des Ober-Berichts und der Seeboten;
— Ernennung 189
4. Justiz-Befehl: Aenderung im Verzeichniß der zur Er-
hebung von Gerichtsfeften bestimmten Stellen 189
5. Polizei-Befehl: Aenderung von Umständen an dem
Reichsgebiete 190

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Zusolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 25. Mai 1881 und bei Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85) hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge, sowie der Zahlung und Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes nachstehende Vorschriften in Anwendung zu bringen:

I. Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge.

1. Die nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 20. April 1881 zu erhebenden Beiträge sind in den Kassen-Rechnungen besonders in Einnahme zu stellen.

Dergemäß sind sowohl die Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse, wie die Wartegelder und Pensionen mit ihrem vollen Betrage bei den betreffenden Etatstiteln in Ausgabe zu verrechnen. Bei den Besoldungstiteln der Kassen-Rechnungen ist indes in einer hierfür einzurichtenden Spalte nachrichtlich der Betrag des von dem gesammten mit der Stelle verbundenen pensionsfähigen Dienstverdiensten, also insbesondere von der Besoldung und dem pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß, sowie von den dem Stellen-Inhaber etwa gewährten pensionsfähigen persönlichen Zulagen einbehaltenen Wittwen- und Waisengeld-Beiträge für jeden Beitragspflichtigen nachzuweisen und die Summe der Beiträge zu ziehen. — In gleicher Weise hat ein Nachweis der bei Auszahlung der Wartegelder und Pensionen einbehaltenen Beiträge bei den Wartegeld- und Pensionstiteln zu erfolgen.